

# Vermarktung von Speisekartoffeln nach dem Wegfall der Handelsklassenverordnung

(Kurzversion)

Erik Richter, Friweika eG, Weidensdorf





### **Beispiel:**







### **Gliederung**

Vorstellung Friweika - Kompakt

SACHSEN Sächsischer Kartoffeltag 20.11.12 in Nossen,

- Rückblick auf die Handelsklassenverordnung
- Gründe für den Wegfall der HKV für Kartoffeln
- Neuregelung ab dem 01.07.2011
- Qualität und Kennzeichnung von Kartoffeln nach allgemein gültigem Lebensmittelrecht
- Überblick zur möglichen Kennzeichnung
- Überblick der derzeit angewandten Normen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel
- Fakten Vermarktung aktuell ff.



Kalmarsund

### Friweika - Kompakt

- mehr als 40 Jahre Erfahrungen in Anbau, Lagerung, **Aufbereitung und Veredelung von Kartoffeln**
- Mittelständisches Unternehmen mit ca. 330 MA
- Nachhaltige und umweltbewusste Produktion

- Ganzheitliche Rohstoffverwertung

- Alles aus einer Hand – Qualität vom Acker bis zum Gaumen







### Rückblick auf die Handelsklassenverordnung

- Gesetzliche Handelsklassen in Deutschland ab 1955, für Kartoffeln ab 1960
- Grund für HKL war der Schutz nationaler Erzeugnisse (O&G) vor qualitativ besseren Importen
- Vorbild für Standardisierung von Qualitätsmerkmalen war die USA (Unterschied! Auf privatwirtschaftlicher Ebene etabliert!)
- Grundidee: Erleichterung des Handels über weite Strecken ohne Besichtigung der Ware durch den Empfänger vor Kauf oder Verladung (warenbezogene Bewertungskriterien wichtig, die risikofreie Käufe ohne Besichtigung der Ware ermöglichen sollten)
- Ausarbeitung der Handelsklassen durch Vertreter der Wirtschaft, aus Erzeugerorganisationen, des Handels, der Verarbeitungsindustrie und der Verbraucher sowie der Wissenschaft
- Mindesteigenschaften, Qualitätsmerkmale und Kennzeichnungsvorschriften festgelegt
- HKV für Kartoffeln am 06.03.1985 neu gefasst und mit EG-Verordnung vom 10.06.2009 zum 01.07.2011 beendet



### Gründe für den Wegfall der HKV für Kartoffeln

- Handelsklassenverordnung galt nur für Ware die in Deutschland produziert wurde
- Importware aus anderen Ländern fiel nicht unter den Bereich nationaler Normen, wenn sie im Herkunftsland legal in den Verkehr gebracht werden konnte. Der Verband (DKHV) der deutschen Kartoffelwirtschaft sah diese Ungleichbehandlung als Nachteil für die deutschen Erzeugnisse an und beantragte die Abschaffung der Verordnung
- Umwandlung nationaler Handelsverordnungen in allgemein gültige EU-Verordnungen
- Liberalisierung des Kartoffelhandels und Bürokratieabbau
- In Artikel 3 der "Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse" vom 10. Juni 2009 wurde festgelegt, dass die "Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln" (SpKartHKV) zum 01. Juli 2011 außer Kraft tritt



### Neuregelung ab dem 01.07.2011

- Überarbeitung der deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen = Berliner Vereinbarung, dass nach Wegfall der HKV ein allgemeingültiges Regelwerk zur Verfügung steht
- Alternativ auch UNECE-Norm möglich
- Aber keine Verpflichtung, sondern freiwillige Vereinbarung der Handelspartner zu welchen Bedingungen Kartoffeln ein- bzw. verkauft werden
- Qualität und Kennzeichnung nach allgemein gültigem Lebensmittelrecht geregelt

- ....

 Wegfall der HKV eröffnete die Möglichkeit, z.B. dass Kartoffeln auch lose angeboten werden können, bisher nur eingeschränkt gem.
 Fertigverpackungsverordnung erlaubt



## Qualität und Kennzeichnung von Kartoffeln nach allgemein gültigem Lebensmittelrecht

- Angabe der Verkehrsbezeichnung und des Herstellers bzw. Inverkehrbringers gemäß Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
- Angabe der Füllmenge gemäß Fertigverpackungsverordnung
- Angabe der Losnummer gemäß der Los-Kennzeichnungsverordnung
- Nacherntebehandlungshinweis gem. § 3b der Rückstands-Höchstmengenverordnung
- Angabe der Registriernummer der Pflanzengesundheitskontrolle gem.
   Pflanzenbeschauverordnung
- Angabe der Sorte gem. den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zum Sortenschutz
- Allgemeines Handelsklassengesetz noch in Kraft und dieses verbietet die Verwendung der Begriffe "Handelsklasse" oder "Klasse" bei Kartoffeln, weil keine HKV mehr existent
- Gem. Preisangabenverordnung ist die Gütebezeichnung = Verkehrsbezeichnung ("Speisekartoffeln" und "Kochtyp") bei Abgabe an den Endverbraucher anzugeben.
   Wenn Angebot der Kartoffeln nach Berliner Vereinbarung, dann wird die Angabe der Qualitätsstufe mit zur verpflichtenden Gütebezeichnung
- Freiwillige Kennzeichnungselemente sind ("It. Gesetzt") demnach:
  - Ursprungsangabe (Herkunftsland)
  - Angabe eines Qualitätsstandards
  - Angabe der Sortierung
  - Angabe der Sorte





### Überblick zur möglichen Kennzeichnung

Notwendige/freiwillige Elemente	Offene Verpack- ungen im Großhandel	Fertig- packungen im Großhandel	Offene Verpackungen im Endverkauf	Fertig- packungen im Endverkauf	Offenes Angebot im Ab-Hof- Verkauf
Verkehrsbezeichnung	X	X	X	х	X
Hersteller	f	X	e	х	
Füllmenge	X	X		х	
Losnummer	X	X	e	Х	
"Behandlungshinweis"	X	X	X	х	X
Registriernummer	X	X		Х	
Keine Klassenangabe	X	X	X	Х	X
Gütebezeichnung			Х	х	X
Grundpreis je kg			Х	Х	X
Endpreis je Packstück				х	
Ursprungslands	f	f	f	f	f
Ggf. Speisefrühkartoffel nach BV oder UNECE	f	f	f	f	f
Qualität E bzw. I (BV)	f	f	f	f	f
Sortierung BV/UNECE	f/X	f/X	f/X	f/X	f/X
Sorte	f	f	f	f	f

blau = gesetzliche Basis, rot = gesetzlich Basis für Endverbraucher, grün = freiwillige Angabe, e = empfohlene Angaben

**Erik Richter** 



### Überblick der derzeit angewandten Normen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel

Norm* Handel	Berliner Vereinbarung	UNECE-Norm	Private Norm
EDEKA/Netto		X	
REWE/Penny	X		
ALDI Nord			X
Kaufland/LIDL	X		
Norma	X		
Globus		X	X

<sup>\*</sup> i.d.R. alle Normen durch bilaterale Vereinbarungen untersetzt und ergänzt

### Fakten – Vermarktung aktuell ff.

- Theoretisch ist Einhaltung der angegebenen Normen Pflicht, ABER: wer überprüft die marginalen Abweichungen bzw. Auslegungen der Normen in der Praxis und mit welchem Ziel?
- Qualität Extra gem. BV findet auf Ebene Endverbraucher bisher keine Anwendung, ALDI benutz Bezeichnung Extra, aber nicht an BV gebunden
- Die Kennzeichnung der Norm ist für den Verbraucher (ausgenommen www.berliner-vereinbarung.de) nicht einfach zu überprüfen und somit nicht verkaufsfördernd und kein End-Käuferkriterium!
- Die Angabe der Herkunft (Land) ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber ein sehr wichtiges Käuferkriterium und daher auf bilateraler Ebene meist Pflicht und auch in Anwendung
- Diversifizierung bei den vorhandenen Normen führt zu Mehraufwand auf allen Ebenen der Vermarktung, aber nur bedingt oder gar nicht zu Wettbewerbsverbessernden Alleinstellungsmerkmalen
- Auszeichnung unverständlich und somit nicht verbraucherfreundlich
- Nachteile der HKV aufgehoben, aber dennoch internationaler Wettbewerb vorhanden





### Fakten – Vermarktung aktuell ff.

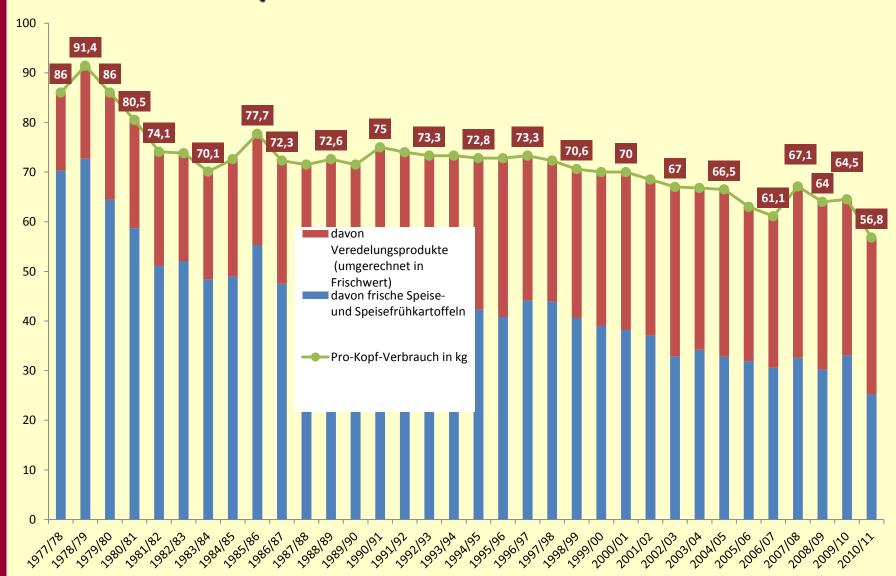
- Aufwand auf Ebene der Packbetriebe deutlich gestiegen, Bsp. 2,5 kg Clipnetz **Preiseinstieg** 
  - Vor Wegfall der HKV: 1 Artikel
  - Nach 01.07.2011: Varianz von 4 Artikeln für die gleiche Ware
- Weitere EU-Norm RUCIP (Règles et Usages du Commerce Intereuropéen des Pommes de Terre) bisher ohne Betrachtung/Anwendung, aber theoretisch auch möglich
- Diversifizierung im Kartoffelangebot über alle Handelsschienen (Großhandel, Discount, Supermarkt, Großfläche) und Käuferschichten deutlich fortgeschritten, Bsp:
  - Discount früher: eine Abpackung Kartoffeln
  - Heute: Kartoffeln Standardpackung, Bio, Drillinge, lose Kartoffeln, rotschalige Kartoffeln, französische Kartoffeln, Sortenspezifische Abpackungen
- Präsentation des Kartoffelangebotes im Geschäft vs. Lichtempfindlichkeit der Warengruppe
- Diversifizierung innerhalb der Warengruppe mit Entwicklung zu mehr Convenience-Artikel macht ggf. andere Auszeichnungskriterien erforderlich, Bsp: Mikrowellenkartoffeln im Beutel – Angabe eines MHD's oder Verbrauchsdatumsempfehlung?



### Fakten – Vermarktung aktuell ff.

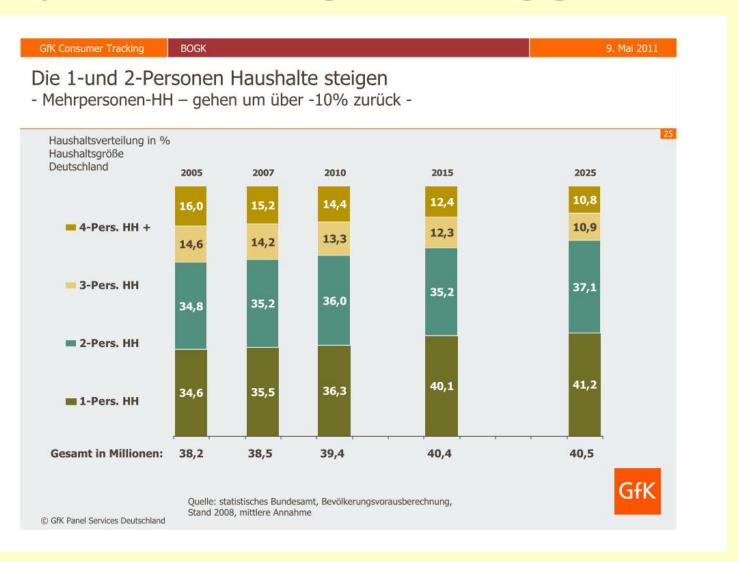
- Aus Sicht der Abpackbetriebe ist einheitliche und verbraucherfreundliche, einfache Mindestkennzeichnung wünschenswert, weil auf Ebene des Handels keine wettbewerbsverbessernden Alleinstellungsmerkmale erkennbar sind
- Gesetzliche Mindestanforderungen völlig ausreichend, keine Rückkehr zur staatlich kontrollierten HKL, aber einheitliche Handlungsempfehlung im privatwirtschaftlichen Bereich wünschenswert und Synergien bildend
- Ggf. jeglicher Verzicht auf freiwillige Angaben, welche den Verbraucher verwirren (Bsp.: \*kann bis zu 4% andere Sorten enthalten)

### Fakten - Pro Kopf Verbrauch Kartoffeln in Deutschland





### Fakten - These: Entwicklung der Käuferschichten entspricht Veränderung der Packungsgrößen





### **Ausgangssituation Beispiel:**







### **Ende!**

### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





### Quellen

- Landinfo 4/2011 Seite 63-64, Markt und Marketing, Karin Ochslen, RP Stuttgart (Dienstsitz Heilbronn), Handelsklassen für Speisekartoffeln eine Ära geht zu Ende
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: Lfl\_Bayern\_Kennzeichnung\_von\_Kartoffeln\_ab\_010711p\_42656-2

http://www.lfl.bayern.de/iem/obst\_gemuese/42051/linkurl\_0\_3\_0\_0.pdf

- Globus Gold Norm für Speisekartoffeln/Speisefrühkartoffeln
- ALDI Einkaufsbedingungen, Qualitätsdefinition für Speise-/Speisefrühkartoffeln gültig ab 01.07.2011
- Präsentation anlässlich der Jahrestagung des BOGK, Bonn, den 09. Mai 2011, Der Markt – Kartoffelverarbeitende Produkte –
- Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarung 1956 in der Fassung vom 9. Dezember 2010
- **UNECE-Norm**
- AMI, Markt Bilanz Kartoffeln 2011